

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00103 vom 19. Januar 2023

ZH Sozialversicherungsgericht, 2023-01-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2022.00103

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00103 du 19 janvier 2023

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2022.00103 del 19 gennaio 2023

Erwägungen

E. 1

X.____

arbeitete teilzeitlich

bei der Z.____

GmbH und war im Rahmen dieses Arbeitsverhältnisses bei der Suva für die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen obligatorisch versichert. Bei einem Verkehrsunfall im Juli 2019 wurde sie am linken Fuss und am linken Unterschenkel verletzt (Unfallmeldung vom 10. Juli 2019, Urk. 8/1). Die Suva anerkannte ihre Leistungspflicht, kam für die Heilungskosten auf und richtete Taggelder aus (vgl. das Dossier der Suva in Urk. 8/

E. 5

ff.).

Nach Ankündigung des Fallabschlusses per Ende Januar 2022 (Schreiben vom 16. November 2021, Urk. 8/343) sprach die Suva der Versicherten mit Verfügung vom 6. Januar 2022 eine Integritätsentschädigung aufgrund einer Integritätseinbusse von 25 % zu und verneinte gleichzeitig den Anspruch auf eine Invalidenrente (Urk. 8/366). Die Versicherte, vertreten durch lic.

iur .

Y.____, liess gegen die Verfügung vom 6. Januar 2022 mit Eingabe vom 9. Februar 2022 Einsprache erheben (Urk. 8/369); mit Entscheid vom 13. April 2022 wies die Suva die Einsprache ab (Urk. 2 = Urk. 8/385). 2.

Gegen den Einspracheentscheid vom 13. April 2022 liess X.____ durch lic.

iur .

Y.____ mit Eingabe vom 24. Mai 2022 Beschwerde erheben (Urk. 1) und beantragen, ihr seien über Ende Januar 2022 hinaus Heilungskosten und Taggelder zu leisten, eventualiter seien ihr im Zusammenhang mit dem Fallabschluss eine Invalidenrente und eine höhere Integritätsentschädigung zu gewähren, subeventualiter sei die Angelegenheit zu weiteren Abklärungen an die Suva zurückzuweisen (Urk. 1 S. 2). Die Suva beantwortete die Beschwerde am 9. Juni 2022 und schloss auf deren Abweisung (Urk. 7), wovon die Beschwerdeführerin am 13. Juni 2022 in Kenntnis gesetzt wurde (Urk. 9).

In der Folge leitete das Gericht von Amtes wegen die Prüfung der Rechtzeitigkeit der Einsprache vom 9. Februar 2022 ein und forderte die Beschwerdegegnerin vorab telefonisch dazu auf, einen Beleg zum Zeitpunkt der Zustellung der Verfügung vom 6.

Januar 2022 bei zubringen (Telefonnotiz vom 20. September 2022, Urk. 10). Mit Eingabe vom 21. September 2022 (Urk. 11) reichte die Beschwerdeführerin Daten der Sendungsverfolgung der Post ein (Urk. 12/1+2) und stellte sich auf den Standpunkt, die Einsprache sei verspätet erhoben worden (Urk. 11). Der Beschwerdeführerin wurde mit Verfügung vom 2. November 2022 Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Unterlagen und zur Frage der Rechtzeitigkeit der Einsprache gegeben (Urk. 13); sie liess davon mit Eingabe vom 24. November 2022 Gebrauch machen (Urk. 15). Die Suva nahm zu dieser Eingabe mit Zuschrift vom 13. Dezember 2022 Stellung (Urk. 18); die Zuschrift wurde der Beschwerdeführerin am 16. Dezember 2022 zur Kenntnis gebracht (Urk. 19).

Auf die Ausführungen der Parteien und die eingereichten Unterlagen wird, soweit erforderlich, in den Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.